

## **STATUTEN des Vereins KLIMACENT Austria**

### **§1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

- 1.1. Der Verein führt den Namen KLIMACENT Austria.
- 1.2. Er hat seinen Sitz in 6230 Brixlegg, Römerstrasse 1.
- 1.3. Der Verein ist in Österreich tätig. Eine Ausweitung der Aktivitäten auf internationale Ebene richtet sich je nach dem Erfolg des Vereinsgedankens.

### **§2 Zweck des Vereins**

- 2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke der Öffentlichkeits- und Bewusstseinsarbeit für einen aktiven Klima- und Umweltschutz, insbesondere soll der forcierte Ausbau einer umweltverträglichen Energieversorgung ermöglicht werden.
- ~~2.2.~~ Der Verein bezweckt die Abwicklung von privatwirtschaftlichen Förderungen für die Errichtung und für die Revitalisierung vorwiegend regionaler, vereinzelt auch internationaler Klimaschutzprojekte. Insbesondere werden Ökoenergieanlagen sowie der effizienten Energie-Anwendungen, Maßnahmen zur CO<sub>2</sub> neutralen Mobilität sowie Projekte zur CO<sub>2</sub> Bindung unterstützt. Damit soll neben der erforderlichen gesetzlichen Investitionssicherheit eine Dynamik für den Klimaschutz und für den Ausstieg aus der Atomenergie bewirkt werden.
- 2.3. Der Verein ist unabhängig von Firmen und politischen Parteien, strebt keinen Gewinn an und darf niemanden an Erfolg und Vermögen beteiligen. Ebenso dürfen keine zweckfremden Verwaltungsausgaben bzw. unverhältnismäßig hohe Vergütungen ausbezahlt werden.

### **§3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

- 3.1. Der Vereinszweck soll durch die in Abs. 2 bis 5 genannten Mittel erreicht werden.
- 3.2. Betrieb eines privaten Fördersystems für Klimaschutzprojekte als Ergänzung zu den öffentlichen Förderungen.
- 3.3. Betrieb der Homepage [www.klimacent.at](http://www.klimacent.at) als gemeinsame Kommunikationsplattform von ProjektbetreiberInnen und FörderInnen, welche gezielt eine CO<sub>2</sub> Abgabe für ihre selbst verursachten CO<sub>2</sub> Emissionen leisten – und gezielt regionale Klimaschutzaktivitäten fördern wollen.
- 3.4. Durchführen von Veranstaltungen sowie Erstellung von Informationsmaterialien rund ums Thema Klimaschutz.
- 3.5. Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch: Förderbeiträge der Strom- und Energieverbraucher, Mitgliedsbeiträge, Spenden, Sponsoring, Subventionen, sonstige Zuwendungen, Erträge aus Veranstaltungen und sonstigen Vereinsaktivitäten. Diese Einnahmen sind als durchlaufende Kosten zu behandeln, da sie der Verein als Kostenersatz erhält.

### **§4 Arten der Mitgliedschaft**

- 4.1. Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder
- 4.2. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
- 4.3. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern. Ehrenmitglieder:

Dies sind insbesondere auch gemeinnützige, produktneutrale und politisch unabhängige Interessensvertretungen, die sich für den Einsatz der Erneuerbaren Energieträger einsetzen.

- 4.4. Aktive Mitglieder sind solche, die sich in der Informations- und Vertriebsarbeit vom Klimacentbeteiligen oder ein Klimaschutzprojekt betreiben. Fördernde Mitglieder sind jene, die die Vereinstätigkeit durch Zahlung eines Förderungsbeitrages unterstützen.

#### **§5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- 5.1. Mitglieder des Vereines können alle physischen sowie juristische Personen werden, die sich für den Einsatz der Erneuerbaren Energieträger einsetzen.
- 5.2. Vor Konstituierung des Vereins erfolgt die Aufnahme von Mitgliedern durch Proponenten. Die Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereins wirksam.

#### **§6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 6.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- 6.2. Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
- 6.3. Der Ausschluss kann vom Vorstand verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Delegiertenversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.

#### **§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 7.1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins, zu denen schriftlich eingeladen wird, teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur ordentlichen Mitgliedern zu.
- 7.2. Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereines zu informieren. Wenn zumindest 10% der Mitglieder unter Angabe von Gründen dies fordern, hat der Vorstand diese Information auch innerhalb von 4 Wochen zu geben.
- 7.3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Beschlüsse der Vereinsorgane sowie die Vereinsstatuten zu beachten.
- 7.4. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Bezahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

#### **§8 Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand, die RechnungsprüferInnen und das Schiedsgericht. Vom Vereinsvorstand kann bei Bedarf eine Geschäftsführung eingesetzt sowie ein Beirat mit entsprechenden Befugnissen bestellt werden.

#### **§9 Die Generalversammlung**

- 9.1. Die Generalversammlung findet alle 2 Jahre statt.
- 9.2. Eine außerordentliche Generalversammlung hat  
a) auf Beschluss des Vorstandes

- b) auf schriftlichen, begründeten Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder
  - c) auf Verlangen der RechnungsprüferInnen binnen 6 Wochen
  - d) auf Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators binnen 4 Wochen stattzufinden.
- 9.3. Zu den Generalversammlungen sind alle Mitglieder spätestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich, ~~per Fax~~ oder per Email einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnungspunkte zu erfolgen.  
Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, im Falle 9.2c und 9.2d durch die RechnungsprüferInnen bzw. durch den gerichtlich bestellten Kurator.
- 9.4. Anträge zur Generalversammlung sind spätestens 7 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand einzureichen.
- 9.5. Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 9.6. Bei der Generalversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder mit jeweils einer Stimme stimmberechtigt. Eine Übertragung des Stimmrechtes im Zuge einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- 9.7. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 9.8. Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse über Änderungen von Statuten sowie die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 9.9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann/die Obfrau. Wenn diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

## **§10 Aufgabenbereich der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 10.1. Beschlussfassung über den Voranschlag
- 10.2. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts, Rechnungsabschlusses und des Rechnungsprüfungsberichts.
- 10.3. Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der RechnungsprüferInnen.
- 10.4. Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von Mitgliedern.
- 10.5. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins.
- 10.6. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr sowie der laufenden Mitgliedsbeiträge.
- 10.7. Entlastung des Vorstandes.
- 10.8. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

## **§11 Der Vorstand**

- 11.1. Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Mitgliedern und zwar aus Obmann/Obfrau mit Stellvertretung, SchriftführerIn und KassierIn.
- 11.2. Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine/ihre Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

- 11.3. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt mind. 2 Jahre; Wiederwahl ist möglich; jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- 11.4. Der Vorstand wird vom Obmann/der Obfrau, bei Verhinderung vom ältesten Vorstandsmitglied, schriftlich oder mündlich einberufen.
- 11.5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder einberufen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- 11.6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet der Obmann/die Obfrau.
- 11.7. Den Vorsitz führt der Obmann/die Obfrau. Ist diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied. Die Leitung der Sitzung kann vom Vorstand jederzeit auch einem anderen Vorstandsmitglied delegiert werden.
- 11.8. Außer durch Tod und durch Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt.
- 11.9. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.
- 11.10 Die Vorstandsmitglieder können jederzeit ihren Rücktritt erklären. Diese Erklärung ist an den Vorstand, im Fall des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

## **§12 Aufgaben des Vorstandes**

- 12.1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugeordnet sind. Für die konkrete Bearbeitung der jeweiligen Aufgaben kann er Arbeitsgruppen einrichten. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
- 12.2. Bei Bedarf Beschlussfassung einer Geschäftsordnung als Grundlage für die Geschäftsführung sowie Bestellung einer Geschäftsführung, von Beiräten sowie Mitgliedern einer Arbeitsgruppe.
- 12.3. Die Beschlussfassung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- 12.4. Vorbereitung der Generalversammlung.
- 12.5. Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung.
- 12.6. Verwaltung des Vereinsvermögens.
- 12.7. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- 12.8. Beschlussfassung der Förderrichtlinien für Klimaschutzprojektbetreibende.
- 12.9. Festlegung der Entschädigungen für die durchzuführenden Tätigkeiten, die sich am gemeinnützigen Charakter und an der Finanzkraft des Vereines zu orientieren haben.

## **§13 Aufgaben einzelner Vorstandsmitglieder**

- 13.1. Der Obmann/die Obfrau und die/der SchriftführerIn vertreten den Verein nach außen und haben sich dabei in entsprechender Weise abzustimmen.
- 13.2. Der Obmann/die Obfrau führt den Vorsitz bei der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er/sie berechtigt, auch Angelegenheiten der Generalversammlung oder des Vorstandes unter eigener Verantwortung auszuführen, wobei er/sie die nachträgliche Genehmigung der zuständigen Vereinsorgane einzuholen hat.

- 13.3. Der/die KassierIn unterstützt den Obmann/die Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte. Er/sie ist für die ordentliche Geldgebarung des Vereins verantwortlich. Ihm/ihr obliegt auch das Controlling der Geschäftsführung
- 13.4. Dem/der SchriftführerIn obliegt die Führung der Protokolle und die Ausschreibung der Generalversammlung.
- 13.5. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden sind vom Obmann/von der Obfrau und dem/der SchriftführerIn gemeinsam zu unterfertigen.

#### **§14 Die RechnungsprüferInnen**

- 14.1. Die beiden RechnungsprüferInnen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die RechnungsprüferInnen dürfen keinem Organ – ausgenommen der Generalversammlung – angehören.
- 14.2. Den RechnungsprüferInnen obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- 14.3. Im Übrigen gelten für die RechnungsprüferInnen die Bestimmungen des §11Abs.3,8,9 und 10 sinngemäß.

#### **§15 Das Schiedsgericht**

- 15.1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- 15.2. Das Schiedsgericht setzt sich aus 5 ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 3 Tagen dem Vorstand 2 Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Der Vorstand nominiert einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- 15.3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind endgültig.

#### **§16 Geschäftsordnung**

Durch den Vorstand kann eine Geschäftsordnung erlassen und mit einfacher Stimmenmehrheit der Vorstandsmitglieder beschlossen werden. Dasselbe gilt auch bei etwaigen Änderungen der Geschäftsordnung.

#### **§17 Auflösung des Vereins**

- 17.1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einzuberufenden außerordentlichen Generalversammlung und nur mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 17.2. Die Generalversammlung hat auch, sofern Vereinsvermögen vorhanden ist, über die Liquidation zu beschließen. Sie hat eine/n LiquidatorIn zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser nach Abdeckung der Passiva das Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- 17.3. Bei Auflösung des Vereines ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden, wobei die Übertragung an Einrichtungen mit gleichen Zielen angestrebt werden soll. Diese Einrichtung darf das übertragene Vermögen wieder nur für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO verwenden.